

**Der Amtsdirektor  
für die Stadt Friesack**

**Beschluss**

<b>X</b>
----------

öffentlich

--

nichtöffentlich

**Beschluss-Nr.**

<b>0035/20</b>
----------------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
<b>Hauptausschuss</b>							
<b>Stadtverordnetenvers</b>	<b>27.10.2020</b>	<b>07.2</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>17</b>

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beratung und Beschluss über die Billigung des derzeitigen Planungsstandes und Freigabe der folgenden Planungsphasen**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack billigt den vorliegenden Entwurf zu dem Hortneubau der Stadt Friesack und ermächtigt die Verwaltung, nach der Genehmigung des Kredites die weiteren Planungsphasen (LP 5-9) zu beauftragen.

**I. Sachdarstellung:**

Die Stadt Friesack hat mit Beschluss-Nr. 0015/19 vom 07.05.2019 festgelegt, dass neben der vorhandenen Kita ein Hortneubau mit der Kapazität für 110 Hortkinder und 40 Kitakinder errichtet werden soll. Die Planungsleistung hierfür musste europaweit ausgeschrieben werden, es wurde das Modell eines Architektenwettbewerbes als Vergabeform gewählt. Aus dem Wettbewerb ging der Entwurf des Planungsbüros FRÖLICHSCHREIBER als Sieger hervor. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Abschluss eines Architektenvertrages mit dem Planungsbüro am 11.08.2020 mit Beschluss-Nr. 0028/20 beschlossen.

Die Planungsleistungen sind nunmehr fast vollständig bis einschließlich Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) erbracht und wurden von Vertretern des Planungsbüros vorgestellt. Eine Baugenehmigung ist bereits auf der Basis dieses Planungsstandes beantragt, um den Zeitablaufplan nicht zu gefährden und insbesondere den Antrag auf Fördermittel rechtzeitig stellen zu können.

Die derzeitige Bauvariante geht von einer Holzbauweise aus. Diese ermöglicht einen schnellen Baufortschritt bei größtmöglicher Energieeffizienz.

Um die Ausschreibung vorbereiten zu können, ist die Fortführung der Planung in den Leistungsphasen 5 bis 9 erforderlich. Eine Beauftragung setzt die Kreditgenehmigung durch die Kommunalaufsicht voraus.

## **II. Lösung:**

Billigung des derzeitigen Planungsstandes für den Hortneubau der Stadt Friesack in der Leistungsphase 3 und Festlegung, dass die weiteren Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Genehmigung der Kreditaufnahme beauftragt werden sollen, um die Umsetzung des Bauvorhabens innerhalb des gesteckten Bauzeitenplanes ermöglichen zu können.

## **III. Alternativen:**

Keine vergleichbaren.

Bei einer Veränderung der Planung muss ggf. eine Neuplanung einschließlich der technischen Gebäudeausrüstung erfolgen.

## **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:**

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack

## **V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:**

Beschluss-Nr. 0015/19 vom 07.05.2019

Beschluss-Nr. 0028/20 vom 11.08.2020

Beschluss-Nr. 0029/20 vom 01.09.2020

Christoph Köpernick  
Vors. der Stadtverordnetenversammlung

Christian Pust  
Amtdirektor